

Juli 2019
No. 72
12. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Urnersee

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Für die meisten Personen ist die Sommerzeit die schönste Zeit des Jahres und die Sommerferien mit den Liebsten stehen an. Bevor das Abenteuer gestartet werden kann, muss noch dieses und jenes erledigt werden, um den Urlaub in vollen Zügen geniessen zu können.

Teil der Ferienplanung ist es, die passende Lektüre bereit zu haben. Dazu empfehle ich Ihnen das aktuelle und auch die bereits publizierten Kundenmagazine „audit-info“.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit und gute Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urs Odermatt'.

Stiftungen

Wohltätige Stiftung - Eine gute Idee?

Wann ist eine wohltätige Stiftung sinnvoll, gäbe es Alternativen und was ist bei der Gründung zu bedenken.

Die meisten Menschen spenden. Ab einem gewissen Spendenvolumen kann es sinnvoll sein, die Spendenaktivitäten beispielsweise via einer wohltätigen Stiftung zu organisieren.

Mit dem Verein, der Genossenschaft oder der gemeinnützigen GmbH oder AG gibt es in der Tat Alternativen zur Stiftung. Allerdings sind diese Organisationsformen relativ flexibel in der Ausgestaltung und Anpassung ihres Zweckes, was häufig durch den Spender oder die Spenderin nicht gewünscht ist, möchte er oder sie doch die Ideen langfristig umgesetzt wissen.

Hat sich der Spendende aus den oben erwähnten Gründen für eine Stiftung entschlossen, sollte der Umschreibung des Zweckes grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gleichzeitig mit der Zweckumschreibung sollte auch das Konzept für die Projekte sowie ein Leitbild für den Stiftungsrat formuliert werden. Dieses synchrone Vorgehen trägt zu einem guten Start der wohltätigen Stiftung bei, so dass diese umgehende Wirkung entfalten kann.

Der nächste Schritt ist die Festlegung der Höhe des Vermögens, welches der Stiftung gewidmet werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Stiftung künftig auch Fundraising betreiben möchte oder als reine Förderstiftung agiert. Bei der Förderstiftung ist noch über deren Lebensdauer zu befinden, also ob die Aktivitäten aus dem Ertrag des Vermögens finanziert werden sollen oder ob es sich um eine Verbrauchsstiftung handeln soll, die das Vermö-

gen aufzehrt («Sunset Model»). Die Gründungskosten von ungefähr CHF 10'000 bestehen aus Anwalts-honoraren, Gebühren für Handelsregister und Beurkundung. Wiederkehrend sind die Kosten für Administration, Prüfung und Aufsicht, sowie die Vermögensverwaltung. Vor diesem Hintergrund ist sicherlich zu prüfen, ob Stiftungszweck und Vermögen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Die steuerlichen und erbrechtlichen Auswirkungen sind ebenso zu prüfen. Insbesondere empfiehlt es sich die Familie in die Überlegungen einzubeziehen und zu informieren. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die persönliche Vermögensplanung zu ermitteln, damit genügend Mittel vorhanden bleiben, um seinen gewohnten Lebensstandard halten zu können.

Der Stiftungsrat sollte 3 bis 5 Personen umfassen, die verschiedene Kompetenzen abdecken und Freude am Amt sowie genügend Zeit haben.

Die notwendigen Dokumente wie Stiftungsurkunden und Reglemente könne bei Stiftungsaufsicht, Steuerbehörden und Handelsregister vorgeprüft werden, um Überraschungen bei der Errichtung zu vermeiden.



Adrian Kalt
Partner AUDIT Zug AG

Adrian Kalt war von 2017 bis 2019 Finanzdirektor einer sehr grossen Förderstiftung aus der Innerschweiz.

Wirtschaftsprüfung

Verwaltungsrat kann sein Recht auf Auskunft gerichtlich durchsetzen

Im Kanton Obwalden verlangte ein Verwaltungsrat von der Gesellschaft Einsicht in die Bücher und Akten, vor allem interessierten ihn das Aktienbuch, Unterlagen bezüglich Vereinbarungen mit Dritten und Zahlungen an Dritte sowie die Protokolle der GV und VR-Sitzungen. Die Einsicht wurde dem Verwaltungsrat durch die Geschäftsleitung verwehrt.

Er gelangte daraufhin an das Kantonsgericht und Obergericht Obwalden, die beide seine Klage abwiesen, da sie keine Rechtsgrundlage sahen.

Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid nun Klarheit geschaffen und sich für den Verwaltungsrat entschieden. Es erklärte u.a., dass das Informationsrecht das Gegenstück zur persönlichen Verantwortung des Verwaltungsrats darstelle und deshalb sicherzustellen sei. (Quelle: BGE 4A_364/2017 vom 28.2.2018)

Unternehmensberatung

Begründung bei Kündigung von Wohnungsmiete ist bei Umbau nicht erforderlich

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem die Eigentümerin einer Liegenschaft mehreren Mietern kündigte. Sie begründete die Kündigungen mit dringenden Sanierungsarbeiten der Gipsdecken in allen Wohnungen der Überbauung. Diese Arbeiten könnten nicht in Anwesenheit der Mieter durchgeführt werden. Ein Mieter focht diese Kündigung an mit der Begründung, die Kündigung verstosse gegen Treu und Glauben, da die Begründung unvollständig, ungenau und unzutreffend sei.

Das Bundesgericht erinnerte als erstes daran, dass die **ordentliche Kündigung** eines Mietverhältnisses

keine Begründung brauche, um gültig zu sein. Das Mietrecht hat darauf verzichtet, die Begründung einer Kündigung zu einer Voraussetzung der Gültigkeit zu erklären. Darum ist eine ordentliche Kündigung ohne Begründung gültig – die Kündigungsfreiheit gilt auch im Mietrecht.

Das Bundesgericht stellt eindeutig klar, dass auch eine Kündigung im Zusammenhang mit einem geplanten Umbau- oder einer geplanten Gesamtsanierung **nicht begründet** werden muss.

Einzige Schranke bildet gemäss Bundesgericht nach wie vor der Grundsatz von Treu und Glauben: Bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen ist die Kündigung anfechtbar, wenn sie gegen diesen Grundsatz verstösst.

Ist das Projekt der Sanierung zum Zeitpunkt der Kündigung genügend ausgereift und ausgearbeitet, und kann aufgrund dessen abgeschätzt werden, ob die Räumung erforderlich ist, so wird «Treu und Glauben» nicht verletzt.

Auch entschied das Bundesgericht, dass die kündigende Partei die Kündigung auch erst auf Aufforderung der gekündigten Partei begründen kann. **Ein Nachschieben der Gründe ist möglich.**

Fazit: Die Mieter sollten so früh wie möglich eine korrekte Begründung für die Kündigung und die notwendigen Fakten und Beweismittel zum Umbau oder zur Gesamtsanierung erhalten. Kündigungen sind dann auszusprechen, sobald der Kündigungsentscheid feststeht. (Quelle: BGE 4A_703/2016)

Flüchtlinge können einfacher angestellt werden

Das seit Januar 2019 neue Ausländer- und Integrationsgesetz ermöglicht es, mit einer einfachen Meldung an die Arbeitsmarkt-Behörden anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) anzustellen. Mit einer elektronischen Meldung an die kantonale Behörde durch den Arbeitgeber können sie eine Er-



AUDIT Zug-Wandertag auf den Pilatus mit Blick auf den Vierwaldstättersee

werbstätigkeit aufnehmen. Eine gebührenpflichtige Arbeitsbewilligung ist nicht mehr nötig. Der Arbeitgeber muss bestätigen, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die Beendigung der Erwerbstätigkeit ist ebenfalls meldepflichtig.

Steuerberatung

Steuerdomizil von Aktiengesellschaften

Einmal mehr hat das Bundesgericht bestätigt, dass das Steuerdomizil einer Aktiengesellschaft nicht nur vom statutarischen Sitz abhängig ist. Es urteilte in einem Fall einer Gesellschaft, die ihren Sitz im Kanton Zug hatte. Der Hauptaktionär mit über 50% Anteil wohnte im Kanton Tessin, hatte dort eine Wohnung und ein Schiff. Alle Mitarbeiter der Aktiengesellschaften wohnten ebenfalls im Kanton Tessin. Deshalb entschied das Gericht, dass das Hauptsteuerdomizil sich im Kanton Tessin befindet, ausser die Gesellschaft kann beweisen, dass ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton Zug stattfindet.

In einem weiteren Fall hatte die Gesellschaft ihren Sitz in Zug, führte dort die GV durch, hatte Räumlichkeiten angemietet und erledigte auch kleinere administrative Tätigkeiten dort. Die Haupttätigkeiten

waren jedoch im Kanton Zürich. Das Gericht entschied hier, dass die Tätigkeiten der Gesellschaft im Kanton Zug unerheblich seien und deshalb die Betriebsstätte, die Verwaltung und das Steuerdomizil im Kanton Zürich sei.

(Quelle: BGE 2C_373/ 2018 vom 31.1.2019 und BGE 2C_627/2017 vom 1.2.2019)

Mitwirkungspflicht bei Einschätzungen bei Zahlungen ins Ausland

Grundsätzlich gilt, dass steuererhöhende Tatsachen durch die Veranlagungsbehörde, steuermindernde Tatsachen durch die steuerpflichtige Person zu beweisen sind.

Im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid ging es dabei um eine Barzahlung einer AG von CHF 37'000 an einen deutschen Berater. Das Steueramt und das Kantonsgericht St. Gallen meldeten erhebliche Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Rechnung an, vor allem weil das Entgelt in bar erfolgt sein soll. Sie verlangten, dass das Unternehmen mithilfe, die Tatsache genauer zu untersuchen. Dagegen wehrte sich die Aktiengesellschaft.

Sie argumentierte, dass gemäss bundesgerichtlicher Praxis eine formell richtige Buchhaltung vermuthungsweise auch materiell richtig ist und die Beweisführung bei der Behörde liegt. Beiden Punkten stimm-

te das Bundesgericht zu, wand aber ein, dass bei Zahlungen ins Ausland die Untersuchungsmöglichkeiten der Veranlagungsbehörde eingeschränkt seien. Deshalb unterliegt die steuerpflichtige Person in solchen Fällen einer besonderen Mitwirkungspflicht und muss beweisen, wer der Empfänger der Zahlung war, Verträge und Korrespondenz vorlegen. Andernfalls wird mangels genügendem Nachweis des Aufwandes der Betrag zum Gewinn zugerechnet. (Quelle:

2C_1113/2018 vom 8.1.2019)

Was sind die Kriterien für einen gemeinsamen Haushalt in Bezug auf die Erbschaftsteuer?

Bei einem Erbfall werden Erbschaftsteuern fällig. So wird je nach Kanton die Steuer nach der Höhe des Erbes und nach dem Verwandtschaftsgrad zur erblassenden Person berechnet. Geschwister und Grosseltern bezahlen dabei meistens mehr als Personen, die mit dem Erblasser während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft gelebt haben.

In einem solchen Fall hatte das Bundesgericht zu urteilen, was als «gemeinsamer Haushalt» gilt. Es ging um ein Geschwisterpaar, das in einem Haus, aber in zwei komplett separat ausgestatteten Wohnungen lebte.

Das Steueramt des Kantons Aargau besteuerte die Schwester nach dem Tod ihres Bruders wie wenn sie nicht zusammengelebt hätten, also nach dem Geschwistertarif.

Die Steuerpflichtige erhob Einsprache und forderte die Anwendung des tieferen Steuersatzes für Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft gelebt hätten.

Das Bundesgericht verneinte eine Wohngemeinschaft. Bei zwei separaten Wohnungen beschränkte sich das Leben auf die eigene Wohnung und gelte nicht als Wohngemeinschaft.

Einlagen in den Erneuerungsfond sind steuerlich abzugsfähig

Besitzer von Stockwerkeigentum können die Einlagen in den Erneuerungsfond in Abzug bringen. Die Ausgaben, die bei Sanierungen oder Umbauten der Liegenschaft später entstehen, können dann aber nicht mehr in der Steuererklärung abgezogen werden.

Wie sieht die Steuerpflicht von arbeitenden Kindern aus?

Mit der Sommerzeit kommt die Zeit der Ferienjobs. Minderjährige Schüler arbeiten während der Sommerferien und erzielen so Einkommen. Wie versteuern?

Das minderjährige Kind ist zwar Steuersubjekt, aber es wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten. Das bedeutet, dass das Einkommen von minderjährigen Kindern zum ehelichen Gesamteinkommen hinzugerechnet wird.



AUDIT Zug-Team am B2run-Firmenlauf in Zug

Treuhand

Formvorschriften von Pensionskassen unbedingt einhalten

Die Lebenspartnerin eines ledigen Verstorbenen beantragte bei seiner Pensionskasse eine Lebenspartnerrente. Die Kasse lehnte den Antrag ab, weil die Frau nicht korrekt als Lebenspartnerin angemeldet war.

Der Verstorbene hatte der Kasse in einem E-Mail mitgeteilt, dass er seit mehr als fünf Jahren in Lebensgemeinschaft lebe und seine Partnerin zu berücksichtigen sei. Laut dem Kassenreglement hätte der Partner dies mit einem Anmeldeformular tun müssen.

Das Sozialversicherungsgericht Zürich gab der Kasse Recht und die Frau erhält keine Rente. Die Formvorschriften der Kasse müssen eingehalten werden. (Quelle: SVGer ZH, Urteil BV.2017.00015 vom 26.9.2018)

Arbeitszeitänderung bedarf der Zustimmung des Mitarbeitenden

Auch wenn im Arbeitsvertrag nichts über die Arbeitszeit steht, darf ein Arbeitgeber nicht per sofort Arbeitszeiten ändern. Vor allem, wenn das Arbeitsverhältnis schon über einige Jahre gedauert hat, gilt die Arbeitszeit als Bestandteil des Vertrags.

Möchte der Arbeitgeber die Arbeitszeiten per sofort ändern, braucht er das Einverständnis des Mitarbeitenden. Eine einseitige Abänderung ist nicht zulässig.

Ist der Mitarbeitende nicht einverstanden, muss der bisherige Vertrag

aufgelöst werden und ein neuer Vertrag abgeschlossen. Solche Änderungskündigungen sind nicht missbräuchlich, wenn der Arbeitgeber damit den Arbeitsvertrag an veränderte wirtschaftliche oder betriebliche Bedürfnisse anpassen will.

Konventionalstrafen im Arbeitsvertrag müssen präzise formuliert sein

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob es die Klage gegen eine Ärztin gutheissen soll. Die Ärztin wurde unter anderem angeklagt, gegen das Konkurrenzverbot verstossen zu haben.

Das Bundesgericht gab der Ärztin Recht mit der Begründung, dass in ihrem Arbeitsvertrag mit Konkurrenzverbot die Bestimmungen zu wenig genau formuliert gewesen waren. Die Tatbestände, welche unter Strafe gestellt werden sollen, müssen im Arbeitsvertrag klar umschrieben sein und die Höhe der Strafe muss bestimmt und verhältnismässig sein. Eine Regelung, wonach jegliche Zuwiderhandlung gegen den Arbeitsvertrag unabhängig von der Art und Schwere der Vertragsverletzung mit einer Konventionalstrafe sanktioniert werden soll, genüge dem Bestimmtheitsfordernis klar nicht. (Quelle: BGE 4A_579/2017; 4A_581/2017)

In eigener Sache

Semesternote 5

Wir gratulieren Selina Brun zur Note 5 bei ihren Semesterprüfungen zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation


alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 EXPERTSuisse Certified Company

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.